- 79. Belde Ansprüche hat der Bechselschaldner, der einen Bechsel für länftige Schuld ausgestellt hat, wenn der Bechsel gegen die Abrede in Umlauf geset war und von dem Bechselschuldner hat eingelöst werden müssen? Findet gegen diese Ansprüche eine Aufrechnung statt? B.G.B. §§ 387. 393. 812. 818. 826.
- I. Civilsenat. Urt. v. 16. Januar 1904 i. S. M. (KL) w. F. & G. (Bekl.). Rep. I. 371/03.
  - I. Lanbgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbit.

Der Rläger stand in den Jahren 1895 bis 1900 mit den Beklagten in Geschäftsverbindung, indem er An- und Verkäuse von Wertpapieren und sonstige Bankiergeschäfte durch die Beklagten ausführen ließ. Nachdem er Ende Mai und Ansang Juni 1900 Auf-

forderungen erhalten hatte, Abzahlungen auf fein Ronto zu machen, begab er fich am 7. Juni 1900 auf bas Rontor ber Beklagten, mo er mit deren Broluristen verhandelte. Über ben Inhalt ber Unterredung wichen die Angaben der Parteien voneinander ab. Fest ftand aber. bag ber Rläger bei biefer Belegenheit ben Beklagten einen von ihm geceptierten Bechfel über 5000 M, gablbar am 7. September 1900, gegeben und bafür eine Quittung erhalten hatte, worin bie Beklagten bescheinigten, den Wechsel "jum Diskont" empfangen und bem Rläger abzüglich Rinsen und Stempel 4916,25 M val. dato gut gebracht zu haben. Rach ber Behauptung des Klägers follte ber Wechsel nur ausgestellt und gegeben fein im Busammenhang mit einer neuen Rauforder für Aftien ber Laurahütte, die er am felben Tage erteilt habe, und mofur ber Bechsel als Dedung habe bienen follen. Diefer Raufauftrag aber sei nicht zur Ausführung gelangt, und er habe für diesen Rall icon bei hingabe bes Wechsels mit B. verabrebet, bag ber Wechsel ihm gurudjugeben fei. Die Beklagten gaben gu, bag ber Rläger am 7. Juni einen Auftrag zum Ankauf von Aktien ber Laurabutte, ber nicht zur Ausführung habe gelangen tonnen, gegeben habe; fie bestritten aber, bag ber Bechsel nur als Dedung für dies Geschäft habe bienen follen; vielmehr habe baburch eine Abminderung ber Gesamtschuld bes Klagers herbeigeführt werben follen.

Einer brieflichen Aufforderung des Klägers vom 12. Juni, den Wechsel an ihn zurückzugeben, leisteten die Beklagten teine Folge; fie begaben vielmehr ben Bechsel am 11. August anderweitig. Der Kläger löste ihn bann bei Verfall ein.

Die noch im Juli 1900 bei Gericht eingereichte Klage war anfangs auf Herausgabe des Wechsels gerichtet. Nachher wurde sie dahin geändert, daß die Beklagten zur Erstattung der Wechselsumme von 5000 M nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. November 1900 verurteilt werden möchten.

Gegründet war die Klage darauf, daß der Wechsel nur für den Ankauf der Laura-Aktien gegeben sei und wegen Nichtausführung dieses Geschäfts zurückgegeben werden müsse, schon nach § 812 B.G.B., aber auch weil dies ausdrücklich verabredet sei. Sodann machte der Kläger geltend, die von den Beklagten vorgenommene Verrechnung des Wechsels auf seine Schuld sei unzulässig, da diese Schuld nur durch unklagdare Differenzaeschäfte oder durch Börsentermingeschäfte,

die, weil er nicht ins Börfenregister eingetragen, ebenfalls unklagbar seien, erwachsen sei.

Die Beklagten traten dem entgegen. Sie machten geltend, daß ihnen der Kläger aus gultigen Geschäften mehr als die eingeklagte Summe schulbe.

Die Alage wurde in beiben Instanzen abgewiesen. Auf die Revision des Alägers hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben.

## Grunbe:

"Die Parteien find barüber einverstanden, daß die Rlage jedenfalls bann Erfolg haben mußte, wenn ben Betlagten eine gultige und flagbare Forderung gegen den Kläger, worauf ber Wechsel gur Berrechnung gebracht werden tann, nicht zustehen sollte. Dafür, baf ihnen eine folde Forberung auftebe, fieht bas Rammergericht Die Beflagten als beweispflichtig an, erachtet bies aber auf Grund ber aus ben Geschäftsbüchern der Beklagten durch den Bücherrevifor B. beigebrachten und bes fonftigen Beweisftoffes als bemiefen. Gine größere Angabl von Geschäften, Die amischen ben Barteien getätigt find, bat bas Rammergericht allerbings für reine Differengoeschäfte erklart und bemgemäß als ungültig und flaglos angesehen. Unbere Geschäfte aber find nach Anficht bes Gerichts reguläre Raffageschäfte und weber Spiel noch bem 4. Abschnitte bes Borfengefetes unterworfen. Auf Grund biefer Scheidung ift bann bie Rechnung in ber Beife aufgemacht, bag bie Spielgeschäfte in Wegfall gebracht, und nur bie aultigen Geschäfte eingeftellt worben finb. Alle Ginfchuffe und . Rahlungen des Rlagers find von bem Debet Saldo ber gultigen Beichafte gefürzt. Auch bann aber bleibt nach ber Reftstellung bes Berufungsgerichts immer noch ein Guthaben ber Beklagten von 5495,68 M, also ein Guthaben, bas nicht nur die in der Quithung vom 7. Juni 1900 angegebene Distontsumme, sondern auch bie Wechsellumme nebst Rinfen, worauf ber Rlagantrag gerichtet ift, überfteigt.

Dieser Teil ber Entscheidungsgründe läßt einen Rechtsirrtum, ber ber Revision des Rlägers zur Stütze dienen könnte, nicht erkennen. Der prozessuale Angriff, den die Revision erhoben hat, ist unbegründet." . . . (Wird weiter ausgeführt.)

"Der Rläger hatte aber weiter geltend gemacht, daß die Beklagten,

auch wenn ihnen eine höhere gültige Forberung zur Seite stehen sollte, nicht befugt seien, den Wechsel hierauf zu verrechnen, sondern zur Rückzahlung der Wechselsumme verurteilt werden müßten. Das Berufungsgericht hat diesen Standpunkt für unberechtigt erklärt, ohne den Streit der Parteien über die Vorgänge dei der Hingabe des Wechsels zu entscheiden. Dieser Aufsassung vermag das Reichsgericht indes nicht beizupflichten.

Der Kläger hatte behauptet

1. daß er ben Wechsel nicht zur allgemeinen Abminderung seiner Schuld, sondern nur zu dem Zwecke hergegeben habe, damit er den Beklagten als Deckung für einen neuen Spekulationskauf dienen solle, von dem fesisteht, daß er nicht zur Ausstührung gekommen ist, und

2. baß die Beklagten auch ausbrücklich die Rückgabe des Wechsels für biefen Kall, ber bann eintrat, versprochen batten.

Wird — wie es nach dem Bemerkten erforderlich ist — die Richtigkeit dieser Behauptungen unterstellt, so wird zwischen der ersten und der zweiten zu unterscheiden sein.

Geht man ausschließlich von der ersten Behauptung aus, so tann der Auffassung des Berusungsgerichts nicht entgegengetreten werden. Dem Kläger würde lediglich der Anspruch zustehen, den § 812 B.F.B. für den Fall gibt, daß "der mit einer Leistung nach dem Inha"te des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt". Dieser Anspruch würde zunächst auf Herausgabe des Wechsels und setzt, wo die Beklagten zur Herausgabe außerstande sind, nach § 818 Abs. 2 auf Wertersatz gehen. Die Ausrechnung mit einer gültigen und fälligen Forderung gegen den Kläger aber würde den Beklagten nach § 387 B.G.B. diesem Anspruche gegenüber nicht versagt werden können.

Unrichtig aber ist es, wenn das Berufungsgericht das gleiche auch bei Unterstellung der zweiten Behauptung annimmt. Versprachen die Beklagten beim Empfange des Wechsels ausdrücklich dessen Herausgabe für den Fall, daß es nicht gelingen sollte, die neue Kausorder auszusühren, so kann diese Absprache nur dahin verstanden werden, daß jede Verrechnung des Wechsels auf die bereits bestehende Schuld ausgeschlossen sein sollte. Die Annahme des Verufungsgerichts, daß eine solche Absprache nur auf die Herausgabe des Wechsels selbst gerichtet gewesen sein könne und daher jest, wo dies nicht mehr in

Frage stehe, bedeutungslos erscheine, kann nicht gebilligt werden. Bielmehr müßte aus einer derartigen Absprache ein vertragsmäßiger Ausschluß der Aufrechnung abgeleitet werden.

Ein zweiter rechtlicher Gesichtspunkt, ben bas Berufungsgericht überseben bat, führt zu bem gleichen Ergebniffe. Satten fich bie Beflagten dem Rlager gegenüber für den eingetretenen Fall zur Berausgabe bes Bechfels ausbrudlich verpflichtet, fo murbe nach ber bereits feststehenden Sachlage in der Weiterbegebung des Wechsels ein Tatbestand zu finden sein, ber unter § 826 B.G.B. fallt. Denn es ift nicht ftreitig, daß ber Kläger brieflich bie Betlagten bereits am 12. Juni zur Berausgabe bes Wechfels aufgeforbert, und bag er auch bie Rlage früher erhoben bat, als die Weiterbegebung erfolgte. Die Beklagten in biefer Sinficht weitere Schutbehauptungen nicht aufgeftellt haben, muß hieraus gefolgert werben, bag bie Weiterbegebung wissentlich zu dem Awecke geschehen ift, bem Rlager bie Einreden abzuschneiben, die er auf Grund ber Absprache gegen die Beklagten, falls fie felbst ben Wechsel gegen ihn geltend machten, hatte erheben können, alfo um bem Rläger vorsählich Schaben zuzufügen. Diese Handlung würde auch nicht bloß als Bertragsverletzung, sondern zugleich als ein Verftoß gegen die guten Sitten zu betrachten fein, ba eine rechtswidrige Verfügung über einen ben Beklagten anvertrauten Bermögenswert in Frage fteht.

Bgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civis. Bb. 51 S. 857. Liegt aber der Tatbestand des § 826 vor, so kann die Klage rechtlich auch als Schadensersatzlage aufgesaßt werden, und es müßte demzusolge § 893 zur Anwendung kommen, der bestimmt, daß gegen eine Forderung aus einer vorsätlich begangenen unerlaubten Handlung die Aufrechnung nicht zulässig ist. Der Umstand, daß dieser rechtliche Gesichtspunkt vom Kläger nicht geltend gemacht worden ist, konnte nicht in Betracht kommen. Es mußte genügen, daß die entscheidenden Behauptungen aufgestellt, und das Recht auf Ausschluß jeder Aufrechnung geltend gemacht war.

Das Berufungsurteil hat baher aufgehoben werden müffen, damit die Tatsache festgestellt wird, ob die Beklagten dem Kläger die Zurückgabe des Wechsels für den Fall, daß die Kauforder vom 7. Juni nicht zur Ausführung gelange, ausdrücklich zugesagt haben, oder nicht."...